

Statuten Berufsverband visuelle Kunst Schweiz Visarte

Übersicht/Index:

- A Name, Sitz, Zweck
- B Mitgliedschaft
- C Gliederung
- D Organe
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Zentralvorstand
 - c) Gruppenkonferenz
 - d) Geschäftsstelle
 - e) Revisionsstelle
- E Finanzen
- F Statutenrevision und Auflösung
- G Schlussbestimmungen

A Name und Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Abs. 1 Unter dem Namen «Visarte, Berufsverband visuelle Kunst» (im nachfolgenden «Verband» genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Abs. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck

Der Verband ist eine schweizerische ideelle Organisation von professionellen bildenden Künstlerinnen und Künstlern, Architektinnen und Architekten, freien Kuratorinnen und Kuratoren. Er bezweckt:

- die Förderung und Entwicklung der bildenden Künste in der Schweiz;
- die Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen, sozialen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler und (freien) Kuratorinnen und Kuratoren;
- die Förderung von Beziehungen und Informationsvermittlung unter den Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft im Allgemeinen sowie zwischen den Mitgliedern und Kunstinteressierten sowie Kunstschaffenden im In- und Ausland.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Abs. 1 Der Verband kennt vier Typen von Mitgliedern: Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Ehrenmitglieder und Newcomermitglieder.

Abs. 2 Der Zentralvorstand regelt die Einzelheiten des Erwerbs und des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Reglement. Insbesondere werden die Aufnahmekriterien für neue Mitglieder und die Modalitäten der Wahl der Mitglieder der Aufnahmekommission festgehalten.

Art. 4 Aktivmitglieder

Abs. 1 Aktivmitglieder sind professionell kunstschaffende Einzelpersonen, Architekten und Architektinnen oder (freie) Kuratoren und Kuratorinnen, die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) sind oder Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione haben.

Abs. 2 Die Bewerbung um eine Aktivmitgliedschaft erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle des Verbandes.

Abs. 3 Die beitragswillige Person hat ihrer Bewerbung diejenigen Dokumente beizulegen, welche die Erfüllung der Aufnahmekriterien nachweisen. Sie hat sich schriftlich zu verpflichten, im Falle einer Aufnahme die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie des Unterstützungsfonds und der Taggeldkasse für schweizerische bildende KünstlerInnen zu akzeptieren.

Abs. 4 Die Bewerbung wird durch die Aufnahmekommission aufgrund eines Kriterienkataloges überprüft. Die Aufnahmekommission beschliesst über die Aufnahme. Der Beschluss der Aufnahmekommission ist nicht anfechtbar.

Abs. 5 Eine abgelehnte beitragswillige Person kann nach einer Frist von zwei Jahren einen neuen Antrag auf Aufnahme stellen.

Abs. 6 Aktivmitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Abs. 7 Aktivmitglieder sind gemäss den Statuten der Stiftung Taggeldkasse bildende KünstlerInnen zum Bezug des Taggeldes berechtigt. Aktivmitglieder erhalten zudem gemäss dem Reglement des Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstlerinnen und Künstler bei

unverschuldeter ökonomischer Notlage Unterstützung.
Architektinnen und Architekten haben kein Anrecht auf die Taggeldkasse.

Art. 5 Newcomermitglieder und Newcomermitglied+

Abs. 1 Newcomermitglieder sind professionell kunstschaftende Einzelpersonen oder Architekten und Architektinnen oder (freie) Kuratorinnen und Kuratoren, die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen. Sie sind Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) oder haben Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione.

Abs. 2 Die Bewerbung als Newcomermitglied erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle des Verbandes.

Abs. 3 Newcomermitglieder haben innerhalb von drei Jahren nach ihrer Aufnahme den Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmekriterien zu erbringen. Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Aufnahmekommission. Newcomermitglieder haben Anrecht auf vergünstigte Tarife bei einer allfälligen Rechtsberatung. Newcomermitglieder haben kein Anrecht auf die Taggeldkasse.

Abs. 4 Newcomermitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Abs. 5 Newcomermitglieder+ sind geflüchtete, in ihrem Herkunftsland professionell kunstschaftende Einzelpersonen mit Flüchtlingsausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer), N (Asylsuchende) oder S (Schutzbedürftige) oder Sanspapiers. Die Mitgliederkategorie bezweckt die Integration durch berufliche Vernetzung sowie Unterstützung und Begleitung durch die Gruppen. Die Bewerbung als Newcomermitglied+ erfolgt mit dem Newcomer+ Formular an die Geschäftsstelle des Verbandes unter Beilage eines künstlerischen Lebenslaufes und einer Kopie des Flüchtlingsausweises. Newcomermitglieder + sind in den Angelegenheiten des Verbandes weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Gönnermitglieder

Abs. 1 Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.

Abs. 2 Die Anmeldung zur Gönnermitgliedschaft erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle des Verbandes. Die Anmeldung geschieht in der Regel durch die Gruppen.

Abs. 3 Gönnermitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes stimm- und wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Abs. 1 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Zentralvorstandes, einer Gruppe oder eines einzelnen Mitgliedes durch die Delegiertenversammlung Personen verliehen, die dem Verband oder der visuellen Kunst ausserordentliche Dienste erwiesen haben.

Abs. 2 Ehrenmitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten nicht stimm- und aktiv wahl-, jedoch passiv wahlberechtigt. Aktivmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte des Aktivmitgliedes. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit; vorbehalten bleiben jedoch Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 8 Erlöschen

Abs. 1 Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds sowie bei Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Abs. 2 Der Austritt muss der Geschäftsstelle unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf das Jahresende hin erklärt werden.

Abs. 3 Mitglieder, die den Interessen des Verbandes erheblich zuwiderhandeln, können durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Abs. 4 Die Mitglieder, welche ohne berechtigte Gründe der Beitragspflicht während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht nachkommen, werden durch den Zentralvorstand aus dem Verband ausgeschlossen.

C Gliederung

Art. 9 Allgemeines

Die Mitglieder des Verbandes sind in erster Linie nationale Mitglieder. Zusätzlich können sie zur verbesserten insbesondere regionalen Verankerung des Verbandes einer oder mehreren Sektionen (nachfolgend Gruppen genannt) beitreten.

Art. 10 Gruppen

Abs. 1 Mindestens zwölf Mitglieder des Verbandes können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen. Sie unterbreiten ihren Antrag zur Neugründung der Delegiertenversammlung.

Abs. 2 Die Gruppen vereinigen mehrere Mitglieder des Verbandes nach Regionen, Interessen oder Fachgebieten. Sie konstituieren sich nach Massgabe dieser Statuten in Vereinsform selber.

Abs. 3 Die Statuten der Gruppen dürfen keine diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen enthalten; insbesondere sind die Bestimmungen dieser Statuten über die Mitgliedschaft für die Gruppen verbindlich. Die Gruppenstatuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Zentralvorstandes.

Abs. 4 Die Statuten der Gruppen haben insbesondere Bestimmungen folgenden Inhalts zu enthalten:

- Vereinszweck gemäss diesen Statuten;
- Organisation mit Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle;
- Regelung der Kriterien für Erwerb und Verlust der Gruppenmitgliedschaft;
- Regelung der Zuständigkeiten für das Stellen von Gruppenanträgen an die Delegiertenversammlung, die Wahl der Delegierten und die Vertretung der Gruppe;
- Finanzierung der Gruppenaktivitäten, Verwaltung des Gruppenvermögens, Buchführung und jährliche Revision des Finanzwesens.

Abs. 5 Der Verband behält sich vor, Gruppen, deren Statuten die vorgehenden Bestimmungen nicht beachten, die Anerkennung als Gruppe des Verbandes zu verweigern.

Abs. 6 Die Gruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern eigene Mitgliederbeiträge zu erheben; sie melden der Geschäftsstelle alljährlich die Höhe ihrer eigenen Mitgliederbeiträge. Die Gruppen tragen alle Auslagen selber, die ihnen aus dem Verkehr mit dem Verband entstehen.

Abs. 7 Die Gruppen liefern der Geschäftsstelle bis am 15. Januar alljährlich eine Liste der Kündigungen und Todesfälle ihrer Mitglieder des vorangegangenen Jahres sowie den aktuellen Mitgliederbestand per Ende des vorangegangenen Jahres. Die Gruppen reichen der Geschäftsstelle ausserdem alljährlich ihren Jahresbericht, ihre Jahresrechnung und den Revisionsbericht des vergangenen Vereinsjahres sowie ihr Tätigkeitsprogramm für das kommende Vereinsjahr zur Kenntnisnahme ein.

Abs. 8 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bei einer Gruppe führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim Verband. Das Erlöschen der Mitgliedschaft beim Verband führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft bei sämtlichen Gruppen.

Abs. 9 Die Gruppen sind befugt, Künstlerinnen und Künstlern, welche durch die Aufnahmekommission aufgenommen wurden, die Mitgliedschaft ihrer Gruppe zu verweigern.

Abs. 10 Die Gruppen sind berechtigt, nebst den vier vorgesehenen Mitgliederkategorien (Art. 4,5,6,7) eine zusätzliche Mitgliederkategorie der "Gastmitglieder" einzuführen. Die Gruppen sind in der Bezeichnung dieser Mitglieder frei, dürfen sie jedoch nicht „Gönnermitglieder“ nennen. Gastmitglieder sind nicht

Mitglied des Verbandes Visarte Schweiz.

Art. 11 Projektgruppen

Mehrere Mitglieder oder Gruppen des Verbandes können im Hinblick auf bestimmte Projekte vorübergehend Projektgruppen bilden. Sie melden der Geschäftsstelle ihr Projekt.

D Organe

Art. 12 Allgemeines

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Gruppenkonferenz
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 13 Aufgaben, Kompetenzen

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes (Legislative).

Abs. 2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- sie genehmigt das Budget;
- sie genehmigt das Protokoll der vorherigen Delegiertenversammlung;
- sie wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes, überwacht deren Amtsführung und erteilt ihnen Décharge;
- sie wählt die Revisionsstelle;
- sie beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern; ein Ausschluss gemäss Art 8 Abs. 5 ist ausdrücklich nur dem Zentralvorstand vorbehalten.
- sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder, der Gruppen und des Zentralvorstandes;
- sie ernennt die Ehrenmitglieder;
- sie erlässt Reglemente nach Massgabe dieser Statuten;
- sie genehmigt die Gründung neuer Gruppen;
- sie entscheidet über die Auflösung des Verbandes;
- sie beschliesst und bezieht Stellung zu allen Fragen, die nicht in den besonderen Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.
- Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben bei der Erteilung der Décharge kein Stimmrecht.

Art. 14 Zusammensetzung

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den

Gruppendelegierten, aus den Delegierten der ausschliesslich nationalen Mitglieder des Verbandes und den Mitgliedern des Zentralvorstandes zusammen.

Abs. 2 Die Verteilung der einen Hälfte der Delegiertensitze auf die Gruppen erfolgt wie die Aufteilung der Ständeratssitze auf die Kantone. Jede Gruppe entsendet zu diesem Zweck zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Verteilung der anderen Hälfte der Sitze auf die Gruppen erfolgt nach dem Proporzsystem, wie es für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist, d.h. die Sitze werden auf die Gruppen im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktivmitglieder verteilt. Der Zentralvorstand stellt alljährlich aufgrund der Mitgliederzahlen anfangs Jahr die Verteilung der Sitze fest. Die Mitglieder, die keiner Gruppe angehören, d.h. die ausschliesslich nationalen Mitglieder, werden gesamthaft wie eine Gruppe behandelt.

Abs. 3 Im Übrigen wählen die Gruppen ihre Delegierten nach Massgabe ihrer eigenen Statuten für jeweils drei Jahre. Die Mehrheit einer Delegation einer Gruppe an der DV darf nicht aus Gönnermitgliedern bestehen.

Abs. 4 Die ausschliesslich nationalen Mitglieder können Delegierte entsprechend Abs. 2 dieser Bestimmung stellen. Der Zentralvorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 15 Einberufung

Abs. 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Abs. 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, sofern es der Zentralvorstand für angebracht hält; ausserdem sind ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel aller Gruppen berechtigt, schriftlich beim Zentralvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu verlangen.

Art. 16 Modalitäten

Abs. 1 Grundsätzlich werden Ort und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlungen durch den Zentralvorstand mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Abs. 2 Die Anträge der Gruppen zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand spätestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.

Abs. 3 Ausnahmsweise kann der Zentralvorstand aus gewichtigen Gründen die elektronische Durchführung der Delegiertenversammlung beschliessen, insbesondere zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitglieder. Die

Bestimmungen dieses Artikels sind in diesem Fall sinngemäss anzuwenden. Als elektronische Durchführung gelten Delegiertenversammlungen mithilfe von Video-, Telefon- oder ähnlichen im virtuellen Raum abgehaltenen Konferenzen.

Art. 17 Teilnahme

Abs. 1 Die Delegierten werden durch den Zentralvorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie der Anträge mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung eingeladen.

Abs. 2 Stimm- und wahlberechtigt an der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich nur die anwesenden Delegierten; jede(r) Delegierte besitzt 1 Stimme. Bei elektronischer Durchführung beschliesst der Zentralvorstand im Einzelfall je nach Art der Durchführung nach Massgabe von Art. 18 Abs. 4 darüber.

Abs. 3 Der Vorsitz der Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand bestimmt.

Art. 18 Beschlüsse

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 39. Abs. 1 dieser Statuten. Nicht gezählt werden Stimmenthaltungen sowie ungültige und leere Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abs. 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung oder das Präsidium nicht ein anderes Verfahren festlegt.

Abs. 3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern auf deutsch, französisch und italienisch zugesandt.

Abs. 4 Bei elektronischer Durchführung kann der Zentralvorstand bestimmen, dass sichere elektronische Abstimmungstools zur Anwendung gelangen. Ansonsten sind Stimmen schriftlich oder mündlich per Video- oder Telefonkonferenz abzugeben. Eine Stimmabgabe per E-Mail Textnachricht erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis nicht, falls keine elektronische Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) verwendet wird.

Art. 19 Urabstimmung per Korrespondenz

Abs. 1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 18 Abs. 1 können in einer Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder zur Entscheidung unterbreitet werden.

Abs. 2 Die Urabstimmung wird angeordnet, sofern diese entweder von $\frac{1}{5}$ der Gruppendelegierten oder $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, berechnet auf Grund des im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Bestandes, verlangt wird. Das Begehren ist spätestens innert 15 Tagen nach der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich anzumelden und innert weiteren 45 Tagen mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen. Die Unterschriften der Gruppendelegierten oder Mitglieder sind von der Geschäftsstelle zu prüfen. Der Zentralvorstand führt innert den auf die Einreichung folgenden 90 Tagen die Urabstimmung schriftlich durch.

Abs. 3 Zu seiner Annahme bedarf ein Antrag sowohl der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, als auch der Mehrheit der Gruppen.

b) Zentralvorstand

Art. 20 Allgemeines

Abs. 1 Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes.

Abs. 2 Der Zentralvorstand setzt sich aus einem Präsidium, einem Vize-Präsidium und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht zugleich Delegierte sein. Der Zentralvorstand kann bei Bedarf um ein weiteres Mitglied ergänzt werden.

Abs. 3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die durch den Zentralvorstand in einem Reglement geregelt wird und im Budget auszuweisen ist. Spesen werden separat vergütet.

Art. 21 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand setzt sich in seiner Mehrheit aus Aktivmitgliedern zusammen; die Geschlechter sowie die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Präsidium ist von einer Künstlerin oder einem Künstler zu übernehmen.

Art. 22 Wahl und Amtsdauer

Abs. 1 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können höchstens dreimal wiedergewählt werden.

Abs. 2 Der Rücktritt eines Mitgliedes des Zentralvorstandes muss spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres vor der nächsten Delegiertenversammlung gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

Abs. 3 Bei einer durch Rücktritt oder Todesfall verursachten Vakanz wird der Posten von der nächsten Delegierten-

versammlung für eine vierjährige Amtszeit neu besetzt.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) er legt die Strategie sowie die Anpassung der mittel- und langfristigen Ziele des Verbandes fest;
- b) er hat die Leitung und Aufsicht über die Geschäftsleitung und das Finanzwesen des Verbandes und vertritt den Verband gegenüber Drittpersonen;
- c) er zeichnet rechtsverbindlich für den Verband durch Kollektivunterschrift zu zweien, wovon mindestens eine Unterschrift vom Präsidium oder Vize-Präsidium stammt;
- d) er wählt die Mitglieder der Geschäftsstelle, überwacht deren Amtsführung und regelt deren Zeichnungsberechtigung;
- e) er genehmigt die Statuten der Gruppen;
- f) er erlässt Reglemente nach Massgabe dieser Statuten;
- g) er sorgt nach Massgabe dieser Statuten für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung sowie der Gruppenkonferenz;
- h) er beschliesst über die Verwendung von Mitteln aus dem nationalen Kulturförderungsfonds und den zweckgebundenen Unterstützungsfonds und erstellt die dazu nötigen Reglemente; (siehe Art. 35 Abs. 4);
- i) er nimmt die Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 5 dieser Statuten vor.
- j) er erlässt ein Reglement zur Einbindung der Gruppen in den Prozess zur Findung und zur Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes.

Art. 24 Ressorts

Die nicht dem Präsidium angehörenden Mitglieder des Zentralvorstandes sind je für ein Ressort zuständig. Die statutarischen Aufgaben werden in Ressorts wahrgenommen.

Art. 25 Konstituierung, Delegation, Beizug von Dritten

Abs. 1 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Verteilung der Ressorts auf seine Mitglieder und erlässt für alle seine Mitglieder Pflichtenhefte.

Abs. 2 Der Zentralvorstand kann bestimmte Aufgaben an Sonderbeauftragte oder Arbeitsgruppen delegieren, welche nicht Mitglieder des Zentralvorstandes zu sein brauchen.

Abs. 3 Der Zentralvorstand kann zu seinen Sitzungen Drittpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 26 Sitzungen

Abs. 1 Die Einberufung der Sitzungen des Zentralvorstandes erfolgt durch das Präsidium so oft es die Geschäfte erfordern. Der Versand der Traktandenliste erfolgt spätestens sieben Tage vor der Sitzung.

Abs. 2 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abs. 3 Der Zentralvorstand regelt sämtliche Einzelheiten seiner Sitzungen und Beschlussfassung in einem Geschäftsreglement.

c) Gruppenkonferenz

Art. 27 Aufgaben

Die Gruppenkonferenz dient der Koordination der Tätigkeiten und Interessen des Verbandes und der Gruppen sowie der gemeinsamen Meinungsbildung. Sie hat keine Beschlusskompetenzen.

Art. 28 Zusammensetzung

Die Gruppenkonferenz setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Zentralvorstandes sowie je einer Vertretung jeder Gruppe.

Art. 29 Einberufung

Abs. 1 Die ordentliche Gruppenkonferenz wird durch den Zentralvorstand alljährlich mindestens einmal einberufen.

Abs. 2 Ein Drittel der Gruppen kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gruppenkonferenz verlangen.

d) Geschäftsstelle

Art. 30 Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt nach Massgabe dieser Statuten sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes die laufenden Geschäfte und das Finanzwesen des Verbandes. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil. Auf Begehren des Zentralvorstandes hat sie oder er während bestimmter Beratungen und Beschlüsse in den Ausstand zu gehen.

Art. 31 Zusammensetzung

Abs. 1 Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer sowie allfälligen weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

Abs. 2 Die Mitglieder der Geschäftsstelle stehen in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zum Verband. Der Zentralvorstand regelt ihre Entlohnung oder Honorierung in einem Vertrag.

e) Revisionsstelle

Art. 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das gesamte Finanzwesen des Verbandes, erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung und nimmt an dieser teil.

Art. 33 Wählbarkeit

Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die weder dem Zentralvorstand noch der Geschäftsstelle angehören. Die Revisionsstelle darf weder direkt noch indirekt mit der Führung des Finanzwesens des Verbandes befasst sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

E Finanzen

Art. 34 Allgemeines

Die Tätigkeiten des Verbandes werden durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter finanziert.

Art. 35 Mitgliederbeiträge

Abs. 1 Der Mitgliederbeitrag der Mitglieder des Verbandes wird jährlich durch den Zentralvorstand entsprechend dem durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Mittelbedarf gemäss dem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Budget festgelegt.

Abs. 2 Der Mitgliederbeitrag der Mitglieder, welche zugleich Mitglieder einer oder mehrerer Gruppen sind, wird durch die zuständige Gruppe gemäss ihren Bedürfnissen festgelegt. Der Zentralvorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Abs. 3 Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Gruppen. Der Teil der Mitgliederbeiträge, der für den Verband Visarte Schweiz bestimmt ist, wird durch die Gruppen treuhänderisch verwaltet und dem Verband per 15. September weitergeleitet.

Abs. 4 Der Mitgliederbeitrag der ausschliesslich nationalen Mitglieder wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes erhoben. Die ausschliesslich nationalen Mitglieder haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Zuschlag in der Höhe des durchschnittlichen Mitgliederbeitrags der einzelnen Gruppen zu entrichten. Der Zentralvorstand

legt die Höhe dieses Zuschlags jährlich fest. Der Zuschlag speist einen nationalen Kulturförderungsfonds.

Art. 36 Buchführung

Abs. 1 Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 2 Der Zentralvorstand regelt in einem Finanzreglement die Einzelheiten der Buchführung und sorgt dafür, dass die Buchführung den Verhältnissen angemessen und ordnungsgemäss ist. Er erstellt alljährlich eine Jahresrechnung, enthaltend eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz, sowie ein Budget. Diese sind der Delegiertenversammlung mitsamt dem Revisionsbericht zum Beschluss vorzulegen.

Art. 37 Haftungsausschuss

Der Verband haftet nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten seiner Mitglieder oder einzelner Gruppen. Die Mitglieder und Gruppen haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Art. 38 Fonds und Stiftungen

Soweit es dem Zweck förderlich ist, kann der Verband auch Fonds einrichten, Stiftungen gründen und/oder an diesen partizipieren.

F Statutenrevision und Auflösung

Art. 39 Statutenrevision und Auflösung

Abs. 1 Vollständige oder teilweise Statutenrevisionen sowie die Auflösung, Fusion oder Aufspaltung des Vereins beschliesst die Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Abs. 2 Im Falle einer Auflösung des Verbandes geht dessen Vermögen an eine oder mehrere Körperschaften oder Anstalten mit entsprechender oder möglichst ähnlicher Zielsetzung wie der Berufsverband visuelle Kunst, Visarte Schweiz.

Abs. 3 Bei der Auflösung einer Gruppe geht deren Vermögen treuhänderisch zur Verwaltung an den Zentralvorstand über. Bildet sich innert fünf Jahren eine neue Gruppe in der gleichen Region mit den gleichen Interessen oder Fachgebieten wie die aufgelöste, so wird ihr das Vermögen der aufgelösten Gruppe ausgehändigt. Andernfalls fliesst das Vermögen definitiv in die Kasse des Verbandes.

G Schlussbestimmungen

Art. 40 Sprachen

Statuten und Reglemente des Verbandes werden in Deutsch, Französisch und Italienisch erstellt. Bei Unterschieden der verschiedenen Fassungen ist der deutsche Text massgebend.

Art. 41 Umsetzung durch die Gruppen

Mit der Genehmigung dieser Statuten verpflichten sich die Gruppen, allenfalls widersprechende Bestimmungen der Gruppenstatuten aufzuheben bzw. anzupassen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Die Amtsdauer der an den Delegiertenversammlungen von 2009, 2010 und 2011 gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes verlängert sich von drei auf vier Jahre.

Art. 43 Aufhebungsbestimmung

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 14.6.2008 festgesetzt und an den Delegiertenversammlungen vom 29.5.2010, vom 2.6.2012, vom 25.5.2013, vom 28.5.2016, vom 21.5.2022 und vom 10.6.2023 abgeändert.

© by www.visarte.ch